

Fachverband Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit Brandenburg e. V.  
Charlottenstraße 123 » 14467 Potsdam

**Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  
des Landes Brandenburg**  
**Abteilungsleiter Volker-Gerd Westphal**

per E-Mail: [Volker-Gerd.Westphal@mbjs.brandenburg.de](mailto:Volker-Gerd.Westphal@mbjs.brandenburg.de)  
[kinder-und-jugendgesetz@mbjs.brandenburg.de](mailto:kinder-und-jugendgesetz@mbjs.brandenburg.de)

Fachverband  
Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit  
Brandenburg e. V.  
Charlottenstraße 123  
14467 Potsdam

Fon: +49 (0)331 81329445  
Fax: +49 (0)331 81329447  
E-Mail: [info@fjb-online.de](mailto:info@fjb-online.de)

»Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
21.1, 22.11.23

»Unser Zeichen  
G004-2024

»Datum  
11. Januar 2024

»Seite  
1 von 19

## **Offene Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes des Landes Brandenburg zum Schutz und zur Förderung von jungen Menschen und ihren Familien**

Sehr geehrter Herr Westphal,

mit dem Schreiben vom 22.11.2023 haben Sie verschiedene Verbände aufgefordert, eine Stellungnahme zum aktuellen Entwurf eines Gesetzes des Landes Brandenburg zum Schutz und zur Förderung von jungen Menschen und ihren Familien (BbgKJG-Entwurf) abzugeben. Als Fachverband Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit Brandenburg e. V. haben wir uns in den vergangenen Monaten sehr intensiv in den Beteiligungsprozess zum Gesetz eingebracht und möchten, auch wenn wir nicht Teil des formalen Verfahrens sind, unsere Perspektive zum Gesetzesentwurf anbieten.

Die Diskussionen der vergangenen Monate haben uns gezeigt, dass die Bereiche Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit oft nur marginalisiert von den übergreifenden Verbänden, aber auch den Jugendämtern betrachtet werden können. Das ist angesichts der Bedeutung des Gesetzesentwurfes für die Organisationsstruktur der Kinder- und Jugendhilfe und des quantitativen Gewichts der Kindertageseinrichtungen und der Hilfen zur Erziehung nachvollziehbar. Dennoch müssen die Auswirkungen auf die Arbeitsfelder der §§ 11 bis 14 SGB VIII und die damit einhergehenden Veränderungen für junge Menschen, insbesondere für solche in prekären Verhältnissen, in gleicher Intensität geprüft und beraten werden. Wir freuen uns daher, wenn unsere Anregungen zum aktuellen Entwurf Eingang in Ihre Beratungen und Auseinandersetzungen finden.

Der Gesetzesentwurf stellt wie auch schon der erste Entwurf vom 02.05.2023 einen wichtigen Schritt hin zu mehr Rechten von jungen Menschen und einer verbesserten Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderungen dar. Wir möchten unsere Wertschätzung für die Intentionen und Formulierungen weiterer Teile des Gesetzes zum Ausdruck bringen. Aufgrund des Umfangs konzentrieren wir uns im Folgenden jedoch auf aus unserer Sicht kritische bzw. missverständliche Formulierungen, die einer erneuten Überarbeitung bedürfen. Detaillierte Ausführungen finden Sie dabei ab Seite 4. Für eine schnelle Orientierung fassen wir im Folgenden unsere Empfehlungen zusammen.

## ZUSAMMENFASSUNG

- » Die Begriffsbestimmungen in § 4 verlassen zum Teil den im SGB VIII beschriebenen Rahmen und werden darüber hinaus innerhalb des Gesetzesentwurfes nicht konsequent verwendet.
- » Beteiligungsverfahren sind nicht deshalb erfolgreich, weil einzelne junge Menschen mitgewirkt haben. Vielmehr müssen Planungsprozesse so gestaltet werden, dass die Bedürfnisse von allen jungen Menschen berücksichtigt werden. Die im Gesetzesentwurf formulierten Beteiligungsprozesse adressieren nach unserer Einschätzung insbesondere junge Menschen, die einen hohen Bildungsabschluss fokussierten. Sozial benachteiligte junge Menschen und/oder junge Menschen mit Beeinträchtigung werden nur unzureichend berücksichtigt.
- » Einige Ausführungen im Gesetzesentwurf berücksichtigen nicht ausreichend das Subsidiaritätsgebot nach § 4 (2) SGB VIII. Durch die faktische Gleichstellung von kreisangehörigen Gemeinden, Städten und Ämtern mit Trägern der freien Jugendhilfe bewegt sich der Gesetzesentwurf nach Auffassung von Prof. Dr. Jan Kepert außerhalb der Gesetzgebungskompetenz der Länder.
- » Während die örtlichen Träger der Jugendhilfe Mehrbelastungen gegenüber dem Land geltend machen können, werden im Gesetzesentwurf zusätzliche Aufgaben für Träger der freien Jugendhilfe (z. B. Dokumentation von Beteiligungsprozessen, Schutzkonzepte für nicht erlaubnispflichtige Einrichtungen) formuliert, für die es keine finanzielle oder personelle Kompensation gibt. Für eine erfolgreiche Umsetzung des Gesetzes, das nicht nur Ansprüche, sondern neue Realitäten schaffen soll, müssen diese Aspekte stärker berücksichtigt werden.
- » Jugendhilfeplanung wird durchgängig als technischer Akt einer Verwaltung betrachtet. Das ist nicht deckungsgleich mit der Intention des SGB VIII, das die Jugendhilfeplanung als Hauptberatungsgegenstand des Jugendhilfeausschusses skizziert. Die für die Jugendhilfeplanung typische Aushandlung zwischen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den anerkannten Trägern der Jugendhilfe und den jungen Menschen muss auch im BbgKJG deutlicher herausgestellt werden.
- » Der BbgKJG-Entwurf verpasst die Chance, zu den §§ 11 bis 14 SGB VIII konkretisierende Ausführungen hinsichtlich Inhalt und Umfang zu machen. Der ausdrücklich in §§ 13a und 15 genannte Landesrechtsvorbehalt wird kaum bis gar nicht genutzt. Weite Teile der Formulierungen im Kapitel 8 (Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit) haben nach unserer Auffassung keine Auswirkungen auf das Verwaltungshandeln oder die sozialpädagogische Praxis. Unklar ist, ob es solche Regelungen braucht.
- » Im Kapitel 10 (Organisation der Kinder- und Jugendhilfe) werden Änderungen vorgenommen, die in Teilen auf große rechtliche Bedenken stoßen (z. B. § 140). Mit der neuen Zusammensetzung des Landes- Kinder- und Jugendausschusses (§ 125), der Anerkennung von Sportvereinen als Träger der freien Jugendhilfe (§ 147) und der Ausführungen zu den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII (§ 150) werden zudem klare Fachempfehlungen ignoriert.

Fachverband  
Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit  
Brandenburg e. V.  
Charlottenstraße 123  
14467 Potsdam

Fon: +49 (0)331 81329445  
Fax: +49 (0)331 81329447  
E-Mail: info@fjb-online.de

»Seite  
2 von 19

## INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG .....	2	Fachverband Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit Brandenburg e. V. Charlottenstraße 123 14467 Potsdam
INHALTSVERZEICHNIS .....	3	
GRUNDLEGENDE ANREGUNGEN ZUR BETEILIGUNG .....	4	Fon: +49 (0)331 81329445 Fax: +49 (0)331 81329447 E-Mail: info@fjb-online.de
Junge Menschen mit sozialer Benachteiligung	4	
Zivilgesellschaft als partnerschaftliche Säule in der Kinder- und Jugendhilfe	5	
GRUNDLEGENDE ANREGUNGEN ZUR SUBSIDIARITÄT .....	6	
KAPITEL 1 – RECHTE VON JUNGEN MENSCHEN UND IHREN FAMILIEN UND DEREN BETEILIGUNG .....	8	»Seite 3 von 19
§ 4 Begriffsbestimmungen	8	
§ 16 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen durch Aufgabenträger	8	
KAPITEL 2 – SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN .....	10	
§ 33 Schutzkonzepte	10	
KAPITEL 6 – JUGENDHILFEPLANUNG.....	10	
§ 65 Gegenstände der Jugendhilfeplanung	10	
§ 69 Zuständigkeiten in Verfahren der Jugendhilfeplanung	11	
§ 70 Planungszeiträume	11	
§ 71 Planungsverfahren	12	
KAPITEL 8 – JUGENDARBEIT, JUGENDSOZIALARBEIT UND SCHULSOZIALARBEIT.....	13	
§ 98 Begriffsbestimmung von Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit	13	
§ 99 Förderung und Unterstützung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit	13	
§ 104 Schulsozialarbeit	14	
§ 105 Rechte von Schülerinnen und Schülern	14	
KAPITEL 9 – WEITERE MASSNAHMEN DER KINDER- UND JUGENDHILFE .....	16	
§ 111 Hilfe für junge Volljährige und Mehrbelastungsausgleich	16	
KAPITEL 10 – ORGANISATION DER KINDER- UND JUGENDHILFE .....	16	
§ 125 Stimmberechtigte und stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder des Landes- Kinder- und Jugendausschusses	16	
§ 140 Aufgabenübertragung auf kreisangehörige Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden und Rechtsträger nach dem Gesetz zur Kommunalen Gemeinschaftsarbeit	17	
§ 145 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses	17	
§ 147 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	18	
§ 150 Arbeitsgemeinschaften nach § 78 des Achten Buches Sozialgesetzbuch	19	
ANLAGEN.....	20	
Quellen	20	
Keper, Jan (2023): Rechtsgutachten zum Gesetzesentwurf des Landes Brandenburg zum Schutz und zur Förderung von jungen Menschen und ihren Familien.	21	

## GRUNDLEGENDE ANREGUNGEN ZUR BETEILIGUNG

Wir möchten an dieser Stelle bereits festhalten, dass wir in dem vorliegenden Entwurf eine konsequente Bekräftigung der Schutz- und Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen sehen. Die rechtlichen Bedingungen in Brandenburg in Bezug auf Kinder- und Jugendbeteiligung sind zum Teil vorbildgebend für andere Bundesländer. Diesem Anspruch dürften viele Passagen im BbgKJG-Entwurf gerecht werden. Mit Blick auf junge Menschen mit sozialer Benachteiligung und die Träger der freien Jugendhilfe schätzen wir jedoch ein, dass Beteiligungsrechte zum Teil auch zurückgedrängt werden.

Fachverband  
Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit  
Brandenburg e. V.  
Charlottenstraße 123  
14467 Potsdam

Fon: +49 (0)331 81329445  
Fax: +49 (0)331 81329447  
E-Mail: info@fjb-online.de

### Junge Menschen mit sozialer Benachteiligung

Viele Beteiligungsbemühungen, die von diesem Entwurf ausgehen, sind stark erwachsenenorientiert und adressieren, wenn auch unausgesprochen, bildungsaffine junge Menschen. Dabei wird „Beteiligung“ regelmäßig auf Aspekte wie Mitwirkung und Mitgestaltung reduziert. Diese Formen der Partizipation zeugen von einer außerordentlich hohen Bereitschaft seitens des Gesetzgebers. Sie bilden jedoch nicht das Spektrum möglicher Handlungsoptionen ab und schließen im schlimmsten Fall sogar Personengruppen aus. Hier regen wir an, die Bedarfsfeststellung im Rahmen der Jugendhilfeplanung im Sinne des § 80 (1) Nr. 2 SGB VIII systematischer ins Landesgesetz aufzunehmen und durch entsprechende Handlungsempfehlungen zu flankieren.

»Seite  
4 von 19

Die im Gesetz eröffneten Beteiligungsformen verstärken die Anforderung, die Vielfalt junger Menschen zu berücksichtigen. Sowohl die Einbindung in die Entscheidungsfindung bei staatlichen Stellen (§§ 15, 17, 18) und bei Aufgabenträgern (§ 16), die Mitwirkung am Kinder- und Jugendbericht (§ 64) als auch die Beteiligung junger Menschen an den Beratungen des Landes- Kinder- und Jugendausschusses (§ 130) und die Zusammensetzung von Jugendhilfeausschüssen (§ 145) nehmen Prozesse in den Blick, die von Erwachsenen verantwortet werden. Das scheint zwar selbstverständlich, da das Gesetz wesentliche Teile der professionalisierten Kinder- und Jugendhilfe adressiert. Es erzeugt aber eine dringende Notwendigkeit: Wenn die Beteiligungsansätze des Gesetzes tatsächlich eine Relevanz für den Querschnitt der jungen Menschen im Land Brandenburg entfalten sollen, müssen die bisher auf die Bedürfnisse von Erwachsenen ausgerichteten Strukturen grundsätzlich verändert werden. Jugendhilfeausschüsse sowie Beratungen des Landes- Kinder- und Jugendausschusses müssten eine an den jugendlichen Realitäten ausgerichtete Sitzungskultur hinsichtlich Zeitpunkt, Dauer, Sprache und Form entwickeln, wenn sie nicht nur junge Menschen erreichen wollen, die bereits ein außerordentliches politisches Eigenengagement entwickelt haben. Eine Quotenregelung in Bezug auf das Alter der Mitglieder erzeugt noch keine Änderung der Sitzungskultur.

Die Fachkräfte der Jugendsozialarbeit, aber auch der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Schulsozialarbeit konzipieren ihre Angebote regelmäßig für junge Menschen, deren gesellschaftliche Teilhabe durch individuelle Beeinträchtigungen, durch (drohende) Armut, aufgrund des Geschlechts oder durch die eigene bzw. familiäre Migrationsbiografie stark verringert sind. Weite Teile der benannten Personengruppen haben gar keine Zugänge zu den Beteiligungsformaten, die durch dieses Gesetz eröffnet werden. Da, wo sie durch den BbgKJG-Entwurf nur wenig berücksichtigt sind, besteht aus unserer Sicht sogar die Gefahr, dass die starke Mitwirkung von jungen Menschen, die einen höheren Bildungsabschluss

anstreben, eine weitere Marginalisierung der Anliegen, Wünsche und Bedürfnisse von ohnehin ausgegrenzten jungen Menschen nach sich zieht.

### **Zivilgesellschaft als partnerschaftliche Säule in der Kinder- und Jugendhilfe**

Während die grundsätzlichen Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen durch dieses Gesetz gestärkt werden, werden die Mitwirkungsrechte von Trägern der freien Jugendhilfe spürbar geschwächt. Dies kann u. a. an folgenden Punkten nachvollzogen werden:

- » **Stärkung der „Jugendhilfeplanung“ von kreisangehörigen Gemeinden. (§ 69 (3))**  
Die fehlende Zweigliedrigkeit innerhalb der Gemeindeverwaltungen verhindert eine Auseinandersetzung im Rahmen des Jugendhilfeausschusses zwischen Mitgliedern der Vertretungskörperschaft und Personen, die auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt werden. Zudem dürften die Beteiligungsrechte von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 80 (4) SGB VIII nicht gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden geltend gemacht werden können.
- » **Freie Träger werden z. T. erst durch die öffentliche Beratung informiert. (§ 71)**  
§ 80 (3) SGB VIII macht deutlich, dass die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe „in allen Phasen“ der Planung des öffentlichen Trägers beteiligt werden müssen. Die Formulierungen im § 71 (1) und (2), wonach die freien Träger „grundsätzlich“ von Anfang an zu beteiligen wären, bleiben hinter dem Anspruch des SGB VIII zurück. Zudem muss angenommen werden, dass die Unterrichtung im Rahmen der Beratungen im Jugendhilfeausschuss bzw. im Landes- Kinder- und Jugendausschuss, die hier als späteste Form genannt werden, eher zum Regelfall werden dürfte.
- » **Die Stimmenanteile freier Träger werden verringert. (§§ 125, 143)**  
Nach aktuellem Entwurf sollen lediglich 6 (statt wie bisher 10) von 34 Stimmen im Landes-Kinder- und Jugendausschuss (LKJA) auf Träger der freien Jugendhilfe entfallen. Die deutliche Stärkung der Stimmen von Selbstvertretungsstrukturen (von 10 auf 17) ist erfreulich. Jedoch scheint uns fraglich, ob die aktuelle Struktur und Sitzungskultur des LKJA tatsächlich von selbstorganisierten Zusammenschlüssen wahrgenommen werden kann.
- » **Staatliche Stellen erhalten faktisch gleiche Rechte wie freie Träger der Jugendhilfe. (§ 140)**  
Die Absicht, kreisangehörige Gemeinden wie freie Träger zu behandeln und zu fördern (vgl. § 140 (2)) läuft den Grundsätzen des SGB VIII zuwider, untergräbt trotz zusätzlicher Erwähnung das Subsidiaritätsgebot nach § 4 (2) SGB VIII und ignoriert, dass die §§ 74 und 77 SGB VIII nur für die Förderung und Finanzierung von Maßnahmen der Träger der freien Jugendhilfe gelten.

Die Detailliertheit des Gesetzes mag Ausdruck des umfangreichen Prozesses sein, der in den vergangenen zwei Jahren stattgefunden hatte. Sie führt jedoch auch einen Paradigmenwechsel ein. Während das SGB VIII Rechtsverpflichtungen an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe richtet und auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe hinwirkt, werden freie Träger durch den BbgKJG-Entwurf deutlich stärker direkt adressiert und zum konkreten Handeln verpflichtet (vgl. §§ 10 (1), 16, 33 (1), 53 (1), 64 (4), 119 (2), 149, 158, 164 (2)). Wenngleich wir in vielen Punkten den

Fachverband  
Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit  
Brandenburg e. V.  
Charlottenstraße 123  
14467 Potsdam

Fon: +49 (0)331 81329445  
Fax: +49 (0)331 81329447  
E-Mail: info@fjb-online.de

»Seite  
5 von 19

fachlichen Hintergrund unterstützen (z. B. Schutzkonzepte in allen Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe), verändert sich die durch Partnerschaftlichkeit geprägte Kooperation hin zu einem stärker als Dienstleistung assoziiertem Verhältnis. Doch insbesondere mit dem § 160 (2) S. 1 wird richtigerweise festgestellt:

*„Die freien Träger und Dritte werden nicht im Auftrag öffentlicher Träger der Jugendhilfe tätig, sondern nehmen eigenständig und in eigener Verantwortung eine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe wahr.“*

Wir haben die ernsthafte Sorge, dass sich das Wesen der Kinder- und Jugendhilfe im Land Brandenburg in einer Form verändern könnte, die dem demokratischen und kooperativen Ansatz des SGB VIII widerspricht.

Fachverband  
Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit  
Brandenburg e. V.  
Charlottenstraße 123  
14467 Potsdam

Fon: +49 (0)331 81329445  
Fax: +49 (0)331 81329447  
E-Mail: info@fjb-online.de

»Seite  
6 von 19

## GRUNDLEGENDE ANREGUNGEN ZUR SUBSIDIARITÄT

Der Begriff „Subsidiarität“ mag je nach Kontext zu einem fachpolitischen Kampfbegriff verkommen sein. Er steht jedoch für ein wichtiges Grundprinzip in der Verfasstheit unseres Sozialstaats, insbesondere bei der Förderung von Kindern und Jugendlichen. Obwohl sich alle Rechtsansprüche im SGB VIII immer nur an die öffentlichen Träger der Jugendhilfe richten (vgl. § 3 (2) S. 2 SGB VIII), hat der Gesetzgeber formuliert, dass die Erbringung der Leistungen nach §§ 11 bis 41a SGB VIII vorrangig durch Träger der freien Jugendhilfe erfolgen soll (vgl. § 4 (2) SGB VIII).

Da dieses Prinzip grundsätzlich für alle „Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen“ gilt, ist davon auszugehen, dass sich die „Freiheit“ eines Trägers der freien Jugendhilfe nicht an dessen wirtschaftlicher Lage bemisst. Denn das Tätigwerden in den hauptamtlich gestützten Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit, Kindertageseinrichtungen, Hilfen zur Erziehung, z. T. Jugendarbeit) erfordert zwingend eine beträchtliche finanzielle Beteiligung durch den Leistungsverpflichteten.

Ein Träger ist also nicht deshalb „frei“, weil er wirtschaftlich unabhängig ist, sondern weil er ideell frei ist. § 3 (1) SGB VIII drückt es folgendermaßen aus:

*„Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.“*

Mit Blick auf die deutsche Geschichte, in der staatliche Jugendverbände wiederholt zuallererst die Interessen der jeweils herrschenden Regierung verfolgt haben, ist es als besondere Errungenschaft zu würdigen, dass die praktische Förderung von jungen Menschen in der Bundesrepublik Deutschland aus der Zivilgesellschaft heraus erfolgen soll. Dieser Anspruch delegitimiert in keinsten Weise die Aufgabenwahrnehmung durch öffentliche Träger. Er stützt aber das demokratische Ansinnen, gesellschaftliche Aufgaben durch lebensweltnahe Akteure unter Wahrung einer vielfältigen Wertelandschaft erfüllen zu lassen. Und insbesondere vor dem Hintergrund einer sich radikalierenden Rechten, die gerade in Brandenburg zunehmend an Bedeutung in kommunalpolitischen Parlamenten gewinnt, erscheint die Aufgabenwahrnehmung durch nicht dem Neutralitätsgebot unterliegende Träger mehr als geboten.

Es gehört zur über viele Jahre gewachsenen Struktur der Jugendarbeit in Brandenburg, dass die kreisangehörigen Gemeinden Leistungen fördern und zum Teil selbst erbringen,

die sich konzeptionell an den §§ 11 bis 14 SGB VIII orientieren. Dennoch ist es durch die Bundesgesetzgebung offensichtlich nicht vorgesehen, dass neben Trägern der freien Jugendhilfe und Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, womit ausschließlich die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe gemeint sind, weitere Träger zu Trägern der Jugendhilfe erklärt werden.

Wir erleben in Brandenburg ein Tätigwerden von kreisangehörigen Gemeinden insbesondere dort, wo die mangelnde finanzielle Beteiligung durch die örtlichen Träger der Jugendhilfe ein zusätzliches Engagement weiterer Akteure erforderlich machen. Die oftmals unzureichende Ausstattung im Rahmen der Jugendförderplanung zwingen die Gemeinden zu eigenem Handeln. Das geht in Teilen so weit, dass einzelne Städte und Gemeinden trotz fehlender Rechtsverpflichtung aus dem SGB VIII eine größere finanzielle Last an der Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit tragen als der örtliche Träger der Jugendhilfe. Dagegen stellt Prof. Dr. Jan Kepert fest:

*„Ein Finanzmangel der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann keinen Rechtfertigungsgrund für eine nicht auskömmliche Finanzierung darstellen.“  
(Kepert 2023: 12)*

Diese besondere hiesige Situation wird üblicherweise begründet mit Art. 27 (6) der Verfassung des Landes Brandenburg und § 2 (2) der BbgKVerf. Diese regeln als Aufgabe der Gemeinden, u. a. Jugendfreizeiteinrichtungen zu fördern. Wir möchten an dieser Stelle aber auf zwei Punkte hinweisen:

1. Der Begriff „Förderung“ zielt nicht auf die eigene Umsetzung ab. Förderung im Sinne des SGB VIII meint üblicherweise „anregen“, „unterstützen“ und „finanzieren“ (vgl. §§ 4 (3), 4a (3), 12 (1), 74 (1), 82 (1)).
2. Den Gemeinden kommt die Aufgabe zu, „Jugendfreizeiteinrichtungen“ zu fördern. Mit „Einrichtungen“ werden im allgemeinen und im Sprachgebrauch des SGB VIII stationäre Leistungsformen bezeichnet. Diese Formulierung begründet aus unserer Sicht nicht das Tätigwerden im Bereich Mobiler Jugendarbeit, Schulsozialarbeit und anderer Leistungen. Vielmehr erscheint in Anlehnung an § 74 (6) SGB VIII „die Errichtung und Unterhaltung“ von Jugendfreizeitstätten sinnvoll.

Selbstverständlich sehen wir als Verband die große Bedeutung der Jugendarbeit, die durch kreisangehörige Gemeinden erbracht wird und beziehen sie schon deshalb als Teil unserer eigenen Mitgliedschaft ein. Wir teilen auch die Auffassung, dass es eine rechtliche Grundlage braucht, um das Tätigwerden der Gemeinden auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe in den grundsätzlichen Verantwortungsbereich des Trägers der örtlichen Jugendhilfe zu holen (z. B. im Kontext Schulsozialarbeit). Wir sehen jedoch in dem durch den Gesetzesentwurf beschriebenen Weg, kreisangehörige Gemeinden faktisch wie freie Träger der Jugendhilfe zu behandeln und zu fördern (vgl. § 140 (2)) als ungeeignet, um die Prinzipien des SGB VIII zu verfolgen. Prof. Dr. Kepert geht sogar davon aus, dass eine „landesrechtliche Regelung, welche Gebietskörperschaften zu freien Trägern macht oder eine Gleichstellung bewirkt (...) nicht rechtskonform möglich [ist]“ (Kepert 2023: 6).

Die Aufgabenwahrnehmung durch öffentliche Gebietskörperschaften sollte die Ausnahme sein und nicht durch eine Landesgesetzgebung gefördert werden. Zudem müssen die öffentlichen Träger der Jugendhilfe als Leistungsverpflichtete stärker die ihnen obliegende Finanzierungsverantwortung erfüllen.

Fachverband  
Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit  
Brandenburg e. V.  
Charlottenstraße 123  
14467 Potsdam

Fon: +49 (0)331 81329445  
Fax: +49 (0)331 81329447  
E-Mail: info@fjb-online.de

»Seite  
7 von 19

## KAPITEL 1 – RECHTE VON JUNGEN MENSCHEN UND IHREN FAMILIEN UND DEREN BETEILIGUNG

### § 4 Begriffsbestimmungen

Wir sehen das Bemühen der Landesregierung, Klarheit in Bezug auf eine diverse Trägerlandschaft im Land Brandenburg zu schaffen. Dieses Ziel scheint uns angesichts des vorliegenden Entwurfes jedoch verfehlt. Es werden stattdessen Unklarheiten in Bezug auf die tatsächliche Anwendbarkeit der Begriffsbestimmungen geschaffen.

Die Begriffsbestimmungen in § 4 verlassen zum Teil den im SGB VIII beschriebenen Rahmen und werden darüber hinaus innerhalb des Gesetzesentwurfes nicht konsequent verwendet. Beispielsweise erklärt § 2 (2) die Zuständigkeit dieses Gesetzes „für alle Aufgabenträger, die Aufgaben gemäß § 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Land Brandenburg wahrnehmen“, wozu zweifellos auch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezählt werden dürften. Als „Aufgabenträger“ im Sinne des § 4 (2) werden jedoch nur Einzelpersonen (1.) und Personenmehrheiten (2.) bezeichnet. Während die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger (im Gesetzesentwurf fälschlicherweise als „überörtliche“ Träger bezeichnet) bestimmt werden, wird in Absatz 4 der Begriff „Kommunale Träger von Aufgaben der Jugendhilfe“ für sämtliche kommunalen Gebietskörperschaften eingeführt. Es entsteht der Eindruck, diese kommunalen Träger hätten nach dem SGB VIII einen ähnlichen Verantwortungsrahmen. Dies ist nicht der Fall.

Eine weitere Irritation entsteht bei der Verwendung des Begriffs „Schulträger“. In § 3 (2) wird festgehalten, dass Schulträger „keine Träger der Jugendhilfe gemäß § 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ sind. Daraus dürfte zu schließen sein, dass Schulträger keine Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 (2) SGB VIII verantworten dürfen. Gleichzeitig wird jedoch die Möglichkeit eingeräumt, dass Leistungen der Jugendhilfe von Schulträgern erbracht werden (vgl. § 104 (1) S. 2).

Für weiterführende Hinweise zu den Begriffsbestimmungen wird auf das Rechtsgutachten von Prof. Dr. Jan Kepert verwiesen, das als Anlage ab Seite 21 Bestandteil dieser Stellungnahme ist.

### § 16 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen durch Aufgabenträger

Der neue § 16 stößt unter unseren Mitgliedern in der Sache auf deutliche Zustimmung. Die Beteiligungsrechte von jungen Menschen in Brandenburg wurden in den vergangenen Jahren erfreulicherweise zunehmend gestärkt. Dieser Trend ist mit Blick auf einen sich verschärfenden demografischen Wandel, bei dem die Interessen und Bedürfnisse der älteren Generationen oft einen größeren Raum in der politischen Diskussion einnehmen, absolut wünschenswert. Außerdem gehört es zum Selbstverständnis der Jugendarbeit nach §§ 11 und 12 SGB VIII, Angebote zu gestalten, die „an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden“ (§ 11 (1) S. 2 SGB VIII).

Dennoch gibt es gravierende Bedenken an der Ausgestaltung des Beteiligungsanspruches durch die vorliegende Fassung. Zum einen kann eine Landesgesetzgebung nicht in die Aufgabenwahrnehmung aller Träger der freien Jugendhilfe eingreifen, ohne die grundgesetzlich geschützte Trägerautonomie zu verletzen und den Grundsatz des § 4 (1) SGB VIII zu missachten:

Fachverband  
Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit  
Brandenburg e. V.  
Charlottenstraße 123  
14467 Potsdam

Fon: +49 (0)331 81329445  
Fax: +49 (0)331 81329447  
E-Mail: info@fjb-online.de

»Seite  
8 von 19



*„Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.“*

Fachverband  
Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit  
Brandenburg e. V.  
Charlottenstraße 123  
14467 Potsdam

Der Landesgesetzgeber kann, wenn überhaupt, nur Bedingungen an die öffentliche Förderung äquivalent zum § 74 SGB VIII formulieren (vgl. § 4 (3) SGB VIII und Kepert 2023: 9f.), nicht aber alle Aufgabenträger gleichermaßen verpflichten.

Fon: +49 (0)331 81329445  
Fax: +49 (0)331 81329447  
E-Mail: info@fjb-online.de

Prof. Dr. Bernd Schlüter schränkt aber mit Blick auf den § 4 (1) S. 2 SGB VIII sogar das Formulieren von Bedingungen an die öffentliche Förderung ein:

*„Eine öffentliche Förderung darf nicht mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden, die im Hinblick auf das satzungsmäßige oder traditionelle Selbstverständnis freier Träger nicht oder nur mit Schaden erfüllt werden können. Der Kern der Autonomie freier Träger darf nicht angetastet werden (Wiesner SGB VIII Rn. 12). Der öffentliche Träger hat weder einen bestimmenden Zugriff auf die Gestaltung der Konzeption noch auf den Einsatz der Mitarbeitenden.“ (vgl. Schlüter 2021: 2)*

»Seite  
9 von 19

Wir gehen zwar nicht davon aus, dass ein hoher Beteiligungsanspruch dem satzungsgemäßen Eigenleben der Träger der freien Jugendhilfe zuwiderläuft und sehen bereits einen besonderen Beteiligungsauftrag für von öffentlicher Hand geförderte freie Träger gemäß § 4 (3) SGB VIII, weisen jedoch auf diese sich abzeichnenden Ambivalenzen hin.

Starke Bedenken möchten wir jedoch hinsichtlich der Umsetzbarkeit formulieren. Die Beteiligungsverfahren bei freien Trägern äquivalent zu den Verfahren der öffentlichen Träger zu gestalten, ist nach unserer Wahrnehmung bisher nicht mit Aufgabenträgern besprochen worden. Die in § 15 (2) formulierte Dokumentationspflicht und das Nachholen von Beteiligungsverfahren gemäß § 18 gehen deutlich über bisherige Standards bei der Leistungserbringung hinaus.

Während die örtlichen Träger der Jugendhilfe entsprechend des Konnexitätsprinzips einen Kostenausgleich für vom Land übertragene Mehraufwendungen erwarten können, sind die Träger der freien Jugendhilfe regelmäßig auf langwierige Anpassungen von Förderrichtlinien sowohl bei den örtlichen Trägern der Jugendhilfe als auch bei den kofinanzierenden kreisangehörigen Gemeinden bzw. auf Neuverhandlung von Kostenvereinbarungen angewiesen. Bei der jetzt schon flächendeckend nicht ausreichenden Berücksichtigung von Kosten der Verwaltung und der Fachanleitung und in weiten Teilen auch unzureichenden Personaldecke in den Angeboten der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit, müssen wir befürchten, dass die Maßnahmeträger auch für diese zusätzlichen Aufgaben keine ausreichende Kostendeckung erwarten können. Die Mehrbelastung des Gesetzesentwurfes wird zulasten von Angebots- und Öffnungszeiten gehen, sollte der Paragraf in der jetzigen Form bestehen bleiben.

**Wir empfehlen, den Paragrafen unter Berücksichtigung der o. g. Punkte zu konkretisieren und die Kompensation zusätzlicher Aufgaben mit den Aufgabenträgern zu erörtern.** Beschreibungen von konkreten Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren sollten jedoch eher als Fachempfehlungen im Diskurs zwischen den Anspruchsberechtigten, den Leistungsverpflichteten und den Leistungserbringern entwickelt statt staatlich verordnet werden.

## KAPITEL 2 – SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

### § 33 Schutzkonzepte

Wie auch in unseren Ausführungen zu § 16 begrüßen wir das Ziel, in allen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe Schutzkonzepte zu verankern. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass nach § 45 (1) S. 1 SGB VIII eine Jugendfreizeiteinrichtung keine erlaubnispflichtige Einrichtung darstellt und bisher nicht zur Entwicklung eines Schutzkonzeptes verpflichtet ist. Dies ändert sich mit § 33 (1).

Eine ernsthafte und nachhaltige Entwicklung und Integration von Schutzkonzepten, die sich an den Lebensrealitäten aller Kinder und Jugendlichen orientieren und dabei besonders vulnerable Gruppen wie LGBTIQ, Menschen mit Behinderungen sowie junge Menschen, die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind, berücksichtigen, sind in ihrer Komplexität nicht zu unterschätzen. Auch hier ist ein Mehraufwand zu erwarten, der regelmäßig bei der Verabschiedung von Förderrichtlinien und bei Kostenverhandlungen nicht berücksichtigt wird. Schon jetzt beobachten wir, dass es kaum noch Träger der freien Jugendhilfe gibt, die ausschließlich im Bereich der professionalisierten Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII tätig werden, da das Einbringen von Eigenmitteln nicht durch Spenden und Mitgliedsbeiträge gedeckt werden kann und notwendige Arbeiten (z. B. Buchhaltung und Controlling, Fachanleitung, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge in Verbänden, Querschnittsaufgaben wie Arbeits- und Datenschutz) nicht hinreichend als zuwendungsfähig anerkannt werden. Ein Landesgesetz, das den Anspruch hat, die Beteiligungsrechte und den Schutz junger Menschen zu stärken, darf dies nicht auf Kosten der ausführenden Fachkräfte und Träger tun.

Fachverband  
Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit  
Brandenburg e. V.  
Charlottenstraße 123  
14467 Potsdam

Fon: +49 (0)331 81329445  
Fax: +49 (0)331 81329447  
E-Mail: info@fjb-online.de

»Seite  
10 von 19

## KAPITEL 6 – JUGENDHILFEPLANUNG

### § 65 Gegenstände der Jugendhilfeplanung

Die in § 65 (1) Nr. 4 eher unübliche Erwähnung des Jugendmedienschutzes im Kanon der Leistungen der Jugendförderung verstärkt den für diesen Gesetzesentwurf prägenden Eindruck, dass dem Schutz von Kindern und Jugendlichen eine besondere Aufmerksamkeit zukommt. Allerdings gibt es nach unserer Auffassung keine Zweifel daran, dass der Jugendmedienschutz als Teil der außerschulischen Jugend(medien)bildung (§ 11 (3) Nr. 1 SGB VIII) sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII verstanden wird. Eine zusätzliche Nennung durchbricht die bisher übliche Praxis, sich an den im § 2 (2) SGB VIII genannten Leistungen zu orientieren.

Aus unserer Sicht sind „Gegenstände“ der Jugendhilfeplanung nicht allein die verschiedenen Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe und damit die Bemühungen des Jugendhilfesystems. Vielmehr sind die Lebenslagen, Wünsche und Anliegen der jungen Menschen Ausgangspunkt für die Jugendhilfeplanung. Dazu gehört konsequenterweise auch eine verstärkte Sensibilisierung für besonders marginalisierte Personengruppen (z. B. LGBTIQ, junge Menschen in Armut, junge Menschen mit Migrationsbiografie, junge Menschen mit Behinderungen).

Der Gesetzesentwurf bezieht die kreisangehörigen Gemeinden in einer besonderen Weise in das System der Kinder- und Jugendhilfe mit ein. Vor diesem Hintergrund verstehen wir nicht, weshalb gemäß § 65 (5) lediglich eine Soll-Vorschrift die Ausweisung der finanziellen

Aufwendungen der kreisangehörigen Gemeinden anregt. Diese Formulierung, die bereits seit vielen Jahren im § 24 AGKJHG verankert ist, hat bisher nur vereinzelt zu einer transparenten Ausweisung aller tatsächlichen Kosten in den Leistungen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII geführt. **Wir regen daher an, den Satz wie folgt zu ändern:**

In den Jugendhilfeplänen der Landkreise sind auch die finanziellen Aufwendungen der kreisangehörigen Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden, die nicht örtliche Träger der Jugendhilfe sind, darzustellen.

Fachverband  
Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit  
Brandenburg e. V.  
Charlottenstraße 123  
14467 Potsdam

Fon: +49 (0)331 81329445  
Fax: +49 (0)331 81329447  
E-Mail: info@fjb-online.de

### § 69 Zuständigkeiten in Verfahren der Jugendhilfeplanung

Mit § 69 (3) wird den kreisangehörigen Gemeinden die Möglichkeit gegeben, eine eigene Jugendhilfeplanung durchzuführen, die einen Einfluss auf die Jugendhilfeplanung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe haben soll. Gleichwohl es gute Gründe gibt, die Perspektiven der kreisangehörigen Gemeinden in der Jugendhilfeplanung zu berücksichtigen – schon vor dem Hintergrund der wie oben dargestellt großen finanziellen Beteiligung –, ist die Formulierung nicht unproblematisch.

»Seite  
11 von 19

Nach § 71 (3) Nr. 2 SGB VIII ist es Aufgabe des Jugendhilfeausschusses, sich mit der Jugendhilfeplanung zu befassen. Das bedeutet, dass die Planung der sozialrechtlichen Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe in einem gemeinsamen Aushandlungsprozess zwischen politischen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern und Vertreterinnen und Vertretern der Träger der freien Jugendhilfe unter Beteiligung der betroffenen Personen(gruppen) stattfinden soll. Die Jugendhilfeplanung ist damit Ausdruck der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Verantwortungsträgern und der freien Trägerlandschaft. Im Zentrum der Jugendhilfeplanung stehen dabei grundsätzlich die „Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten“ (vgl. § 80 (1) SGB VIII). Es ist vom Bundesgesetzgeber nicht vorgesehen, dass die Jugendhilfeplanung als technischer Akt einer Verwaltung absolviert wird.

**Da auf Ebene der kreisangehörigen Gemeinden keine Zweigliedrigkeit der jeweils zuständigen Behörde existiert, kann die Jugendhilfeplanung nicht im Sinne des SGB VIII durchgeführt werden.**

Gleichwohl formuliert aber der Bundesgesetzgeber mit § 80 (5) SGB VIII, dass „die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.“ Mit diesem Anspruch besteht nach unserer Auffassung eine ausreichende gesetzliche Grundlage, um die unabhängigen Planungen der kreisangehörigen Gemeinden (z. B. INSEK, CTC) in der Jugendhilfeplanung zu berücksichtigen.

### § 70 Planungszeiträume

Seit vielen Jahren setzen sich Träger und Fachkräfte der Jugendarbeit für mehr Planungssicherheit in ihren Leistungsbereichen ein. Die bisherige Formulierung im § 24 AGKJHG, wonach der Jugendförderplanung jährlich zu verabschieden sei, verhinderte regelmäßig mehrjährige Planungszeiträume und langfristige Strategien.

Mit dem § 70 könnte das Land Brandenburg endlich einen wichtigen Beitrag für die Verlässlichkeit des Jugendhilfeangebots schaffen. Aber ausgerechnet in den Bereichen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, die wegen ihrer objektiven Rechtsverpflichtung am meisten von der Jugendhilfeplanung abhängig sind, wird mit Satz 3 ein maximaler Planungszeitraum von zwei Jahren definiert. Das stößt auf große Ablehnung innerhalb unseres Verbandes.

Fachverband  
Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit  
Brandenburg e. V.  
Charlottenstraße 123  
14467 Potsdam

Fon: +49 (0)331 81329445  
Fax: +49 (0)331 81329447  
E-Mail: info@fjb-online.de

Wir vermuten, dass der Gesetzgeber eine Anlehnung an die Doppelhaushalte der öffentlichen Träger ermöglichen will. Dahinter steckt die Annahme, dass die Angebote der Jugendarbeit nur in dem Rahmen finanziert werden können, wie verfügbare Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Hierzu formuliert Prof. Dr. Kepert:

*„Mit dieser Vorgabe wird übersehen, dass aus den „Fundamentalnormen“ der §§ 79 ff. SGB VIII die zwingende Pflicht, die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Finanzmittel bereitzustellen besteht. (...) Den öffentlichen Träger trifft die unbedingte Rechtspflicht die für die Leistungserbringung notwendigen Dienste und Einrichtungen für die Erbringung sämtlicher Leistungen i.S.d. § 2 Abs. 2 SGB VIII und anderen Aufgaben i.S.d. § 2 Abs. 3 SGB VIII zur Verfügung zu stellen.“ (Kepert 2023: 12)*

»Seite  
12 von 19

**Wir fordern daher, den Satz 3 des § 70 zu streichen.** Die Entscheidung, was „angemessen“ ist und in welchen Zeiträumen damit die Angebote der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit geplant werden sollen, müssen die örtlichen Träger der Jugendhilfe eigenständig treffen können. Aus fachlicher Sicht sind dringend mehrjährige Zeiträume von mindestens 4 Jahren zu empfehlen, die die zu erwartenden Kostensteigerungen ausreichend berücksichtigen.

## § 71 Planungsverfahren

Wie bereits oben dargestellt, bleibt der Beteiligungsanspruch im BbgKJG-Entwurf spürbar hinter den Formulierungen des SGB VIII zurück. Nach § 80 (4) SGB VIII „haben [die Träger der öffentlichen Jugendhilfe] die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen“. Der BbgKJG-Entwurf zielt dagegen lediglich auf eine „grundsätzliche“ Beteiligungspflicht ab und reduziert das Anhörungsrecht nach § 80 (4) S. 2 SGB VIII auf eine Unterrichtung durch den öffentlichen Träger (vgl. § 71 (1) S. 3 und (2) S. 2).

Wir nehmen an, dass aus der rechtlichen Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe abgeleitet wird, dass dieser die Jugendhilfeplanung allein umzusetzen habe. Die BAG der Landesjugendämter schreibt dazu:

*„Jugendhilfeplanung ist in ihrer Gesamtheit ein vielschichtiges Zusammenspiel von Leitungskräften der Verwaltung der örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, dem Jugendhilfeausschuss, den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, Akteuren aus Rechtskreisen außerhalb des SGB VIII, den jungen Menschen und ihren Familien sowie den Planungsfachkräften selbst. Der Erfolg von Jugendhilfeplanung wird von der Kooperation und Beteiligung der Akteure bestimmt und ist somit ein kommunikativer, diskursgeprägter Prozess.“ (BAG LJÄ 2018: 7)*

**Wir empfehlen daher dringend die Angleichung der Beteiligungsrechte entsprechend des SGB VIII.**

## KAPITEL 8 – JUGENDARBEIT, JUGENDSOZIALARBEIT UND SCHULSOZIALARBEIT

### § 98 Begriffsbestimmung von Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

Wir sehen in dem neuen Entwurf, dass auf zahlreiche Anregungen aus der Fachöffentlichkeit Bezug genommen wurde. Allerdings erfolgt mit dem aktuellen BbgKJG-Entwurf keine Regelung über Inhalt und Umfang, die eine Konkretisierung im Sinne des § 15 SGB VIII darstellen würde. Vielmehr wird eine Abgrenzung zwischen den Arbeitsfeldern Jugendarbeit (§§ 11 und 12 SGB VIII) und Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) einerseits und Schulsozialarbeit (§ 13a SGB VIII) andererseits vorgenommen, die wir weder fachlich noch fachpolitisch nachvollziehen können. Wir müssen feststellen, dass der neue Entwurf dieses Paragraphen nach unserer Auffassung keine Auswirkungen haben wird und damit überflüssig geworden ist. Um jedoch eine stärkere Annäherung an das SGB VIII zu ermöglichen, empfehlen wir, Absatz 1 wie folgt zu verändern:

Jugendarbeit im Sinne dieses Gesetzes umfasst

1. für Mitglieder bestimmte Angebote (Jugendverbandsarbeit),
  2. die offene Jugendarbeit und
  3. gemeinwesenorientierte Angebote,
- insofern die Ziele des § 11 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verfolgt werden.

### § 99 Förderung und Unterstützung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

#### Absatz 1

Wie bereits oben dargestellt, bezweifeln wir, dass die kreisangehörigen Gemeinden über den in der Landesverfassung und in der Kommunalverfassung beschriebenen Umfang hinaus für die Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Dienst genommen werden sollten. Vielmehr müssten die Träger der öffentlichen Jugendhilfe in die Lage versetzt werden, ihrer im SGB VIII beschriebenen Gesamtverantwortung nachzukommen, ohne auf die finanzielle Mitwirkung der kreisangehörigen Gemeinden angewiesen zu sein. Wir begrüßen es jedoch außerordentlich, dass das Thema Mobilität im Rahmen der Gesetzgebung mitgedacht und in dieser Form verankert wurde.

#### Absatz 2

Wir schätzen sehr das Anliegen der Landesregierung, Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit durch eine kostenfreie Nutzung öffentlicher Gebäude einschließlich der dazu gehörenden Liegenschaften zu fördern. Das dürfte zweifelsfrei dem § 74 (6) SGB VIII gerecht werden und in vielen Fällen eine Vereinfachung von Verwaltungshandlung in der Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln bedeuten. Wir möchten jedoch sicherstellen, dass bestehende Mietverträge mit privaten Vermietern nicht dadurch in Frage gestellt werden, dass es vermeintlich kostengünstigere Alternativen geben könnte. **Wir regen daher einen Bestandsschutz für Einrichtungen in nicht öffentlichen Gebäuden an.**

Fachverband  
Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit  
Brandenburg e. V.  
Charlottenstraße 123  
14467 Potsdam

Fon: +49 (0)331 81329445  
Fax: +49 (0)331 81329447  
E-Mail: info@fjb-online.de

»Seite  
13 von 19

#### Absatz 4

Die Förderung der landesweit tätigen Jugendverbände und deren Zusammenschluss (Landesjugendring – im BbgKJG-Entwurf fälschlicherweise als „Landesjugendplan“ bezeichnet) wiederholt sich in § 100 (1). **Wir regen daher an, im § 99 ausschließlich auf die Förderung der Aufwendungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Finanzierung der Personalkosten sozialpädagogischer Fachkräfte in den Bereichen der §§ 11 bis 14 SGB VIII abzielen.**

Fachverband  
Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit  
Brandenburg e. V.  
Charlottenstraße 123  
14467 Potsdam

Fon: +49 (0)331 81329445  
Fax: +49 (0)331 81329447  
E-Mail: info@fjb-online.de

Wir möchten in diesem Zusammenhang dringend darauf hinweisen, dass sich die bestehende Förderung des Landes (Programm zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit) seit vielen Jahren inhaltlich wie finanziell nicht weiterentwickelt hat. Während die Kosten für Personal infolge von Tarifierhöhungen kontinuierlich gestiegen sind, beträgt die Förderung des Landes seit über einem Jahrzehnt nur 9.750 Euro je Vollzeitäquivalent bis zu einer Höchstgrenze je nach Landkreis. Der tatsächliche Anteil der Landesförderung an der Struktur der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Land Brandenburg wird in Abgleich mit den örtlichen Jugendförderplanungen und den darüber hinaus gehenden Aufwendungen der kreisangehörigen Gemeinden auf unter 10 % geschätzt. Dabei sah die ursprüngliche Finanzierung zwischen 2006 und 2008 „eine Anteilsfinanzierung von bis zu 25 Prozent der Gesamtpersonalkosten pro Kreis bzw. kreisfreier Stadt“ (vgl. MBS o. J.) vor.

»Seite  
14 von 19

Die Tatsache, dass kreisangehörige Gemeinden in einem strukturtragenden Umfang im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätig werden müssen, dürfte auch der Tatsache geschuldet sein, dass der überörtliche und die örtlichen Träger der Jugendhilfe die regelmäßigen Tarif- und Preisentwicklungen nicht ausreichend berücksichtigt haben. Mit einem BbgKJG bestünde die Chance, durch verbindliche Regelungen zum Umfang (vgl. § 15 SGB VIII) langfristig nachhaltige Strukturen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zu etablieren. **Nötig wäre nach unserer Auffassung eine Rückkehr zur anteiligen Finanzierung der tatsächlichen Personalkosten sozialpädagogischer Fachkräfte der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit in Höhe von 25 %.** Das entspräche ca. 16.250 Euro je Vollzeitäquivalent. Diese Chance wurde mit diesem Gesetzesentwurf nicht ergriffen.

#### § 104 Schulsozialarbeit

Wie auch im Fall des § 98 wurde sich dagegen entschieden, Konkretisierungen hinsichtlich des Inhalts und Umfangs des Arbeitsfeldes gemäß §§ 13a S. 3 und 15 SGB VIII vorzunehmen. Wie auch der § 13a SGB VIII definiert der BbgKJG-Entwurf nicht, welche Ziele die Leistung Schulsozialarbeit verfolgt. Der einzige Indikator bleibt, dass es sich um ein Angebot der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und/oder des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes am Ort Schule handelt. Auch wird der politisch forcierte Ausbau der Schulsozialarbeit durch diesen Abschnitt nicht gestärkt.

Wir begrüßen jedoch die Verpflichtung zum Abschluss einer Vereinbarung, die die Zusammenarbeit der beteiligten Träger regelt.

#### § 105 Rechte von Schülerinnen und Schülern

Überschrift und Inhalt des Paragraphen sind nach unserer Einschätzung irreführend. Zwar bekräftigt Absatz 1 S. 1 das Recht von jungen Menschen, sich an die zuständige

Schulsozialarbeit zu wenden. Im Weiteren werden jedoch ausschließlich die Rechte und Pflichten anderer Personengruppen definiert. Zudem ist das BbgKJG – wenn auch mit deutlichen Erweiterungen – ein Ausführungsgesetz zum SGB VIII. Sicher soll die Formulierung „Schülerinnen und Schüler“ darauf hinweisen, dass es um jene jungen Menschen geht, die an dem jeweiligen Schulstandort unterrichtet werden. Dennoch ist die Kinder- und Jugendhilfe – und hier insbesondere die Schulsozialarbeit – bemüht, junge Menschen ganzheitlich zu betrachten und anzusprechen. Eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe adressiert daher grundsätzlich „junge Menschen“ statt „Schülerinnen und Schüler“. **Wir empfehlen, auf die Begriffsbestimmungen gemäß § 4 zurückzugreifen.**

Fachverband  
Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit  
Brandenburg e. V.  
Charlottenstraße 123  
14467 Potsdam

Fon: +49 (0)331 81329445  
Fax: +49 (0)331 81329447  
E-Mail: info@fjb-online.de

### Absatz 1

Wir stellen in Frage, ob das individuelle Recht für Personensorgeberechtigte gemäß Satz 2 zielführend ist. Bislang kann eine Fachkraft in Abstimmung mit dem jungen Menschen selbst entscheiden, ob das Gespräch mit dem Personensorgeberechtigten im Sinne des oder der eigentlich Beratungssuchenden ist. Diese Entscheidung entfällt mit einem individuellen Recht des Erwachsenen, sich an dieselbe Fachkraft zu wenden. In – wenn auch seltenen – Einzelfällen kann es sinnvoll sein, die Personensorgeberechtigten an die Schulleitung oder Erziehungs- und Familienberatungsstellen zu verweisen. Zudem sollten bei einer so detaillierten Ausformulierung auch die Umgangsberechtigten berücksichtigt werden.

»Seite  
15 von 19

Zusätzlich definiert die Einschränkung in Satz 2, dass sich Personensorgeberechtigte nur an die Schulsozialarbeit wenden dürfen, „soweit es sich um schulische Angelegenheiten“ handelt. In der Praxis dürfte diese Formulierung weit ausgelegt werden. Wenn es jedoch bedeutet, dass sich Personensorgeberechtigte in Fragen der Erziehung, Betreuung und Förderung des Kindes nicht für ein Erst- bzw. Vermittlungsgespräch an die Schulsozialarbeit wenden dürfen, verhindert diese Formulierung die für die Schulsozialarbeit prägende „Bindeglied“-Funktion. Gerade weil die Schulsozialarbeit für viele Eltern der Erstkontakt zum System der Kinder- und Jugendhilfe darstellt, sollte dieser vermittelnden Funktion Raum gegeben werden. **Wir empfehlen daher, diesen Satz mindestens aber den Zusatz „soweit es sich um schulische Angelegenheiten handelt“ zu streichen.**

### Absatz 2

Schulsozialarbeit ist eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe. Dies ergibt sich aus § 13a SGB VIII und wird mit § 104 (1) BbgKJG-Entwurf bekräftigt. Träger und Fachkräfte wirken demnach am Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII mit und handeln regelmäßig entsprechend der Vereinbarung, die zwischen dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe und dem jeweiligen Maßnahmeträger besteht. **Wir sehen keine Notwendigkeit für diesen Absatz.**

### Absatz 3

Der Absatz verweist richtigerweise auf die Pflichten von Lehrkräften gemäß § 4 KKG hin. Es ist nach unserem Verständnis insbesondere unter der Überschrift „Rechte von Schülerinnen und Schülern“ überflüssig zu betonen, dass diese bundesgesetzliche Regelung Bestand hat. Noch kritischer sehen wir allerdings Satz 2 dieses Absatzes. Wie

oben dargestellt handeln Fachkräfte der Schulsozialarbeit auf Grundlage des § 8a SGB VIII. Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung einer Schülerin oder eines Schülers sind sie zu eigenem Handeln verpflichtet. Dies kann weder von der Zustimmung der Schülerin oder des Schülers noch von der Schulleitung abhängig gemacht werden. Die Gefahr, dass Fachkräfte der Schulsozialarbeit Pflichten der Lehrkräfte übernehmen könnten, sehen wir insbesondere dann nicht gegeben, wenn die Pflichten der beteiligten Professionen in der in § 104 (2) erwähnten Kooperationsvereinbarung geregelt sind. **Wir empfehlen die Streichung des Absatzes.**

Fachverband  
Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit  
Brandenburg e. V.  
Charlottenstraße 123  
14467 Potsdam  
Fon: +49 (0)331 81329445  
Fax: +49 (0)331 81329447  
E-Mail: info@fjb-online.de

## KAPITEL 9 – WEITERE MASSNAHMEN DER KINDER- UND JUGENDHILFE

### § 111 Hilfe für junge Volljährige und Mehrbelastungsausgleich

»Seite  
16 von 19

Wir begrüßen den Vorstoß, die Hilfen für junge Volljährige, die bereits Leistungen nach dem SGB VIII erhalten haben, durch das Landesgesetz zu stärken. Fachkräfte der Mobilen Jugendarbeit und Straßensozialarbeit berichten jedoch auch von Fällen, in denen junge Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres der elterlichen Wohnung verwiesen werden. Diese für das System der Kinder- und Jugendhilfe bislang unauffälligen jungen Menschen haben in der Regel keinen Zugang zu den Leistungen nach § 41 SGB VIII – und dies ungeachtet der Tatsache, dass der Grad der Selbstständigkeit nicht selten weniger ausgeprägt ist als bei jungen Menschen, die in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe aufgewachsen sind.

Wir sehen in dem Absatz die Gefahr, dass der Leistungszugang für solche jungen Volljährigen, die bislang keine Leistungen nach dem Vierten Abschnitt des SGB VIII erhalten haben, trotz Notwendigkeit erschwert wird.

## KAPITEL 10 – ORGANISATION DER KINDER- UND JUGENDHILFE

Wir haben in der Vergangenheit bereits darauf hingewiesen, dass das SGB VIII von einer organisatorischen Trennung des Landesjugendamtes, das gemeinsam mit einem Landesjugendhilfeausschuss den überörtlichen Träger der Jugendhilfe bildet, und der obersten Landesjugendbehörde ausgeht. Wir sind weiterhin davon überzeugt, dass insbesondere die Zweigliedrigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Ausdruck der besonderen Verfasstheit des Kinder- und Jugendhilfesystems ist. Wir schließen uns damit den Forderungen nach der Wiederherstellung eines Landesjugendamtes und einem Landesjugendhilfeausschusses an, werden im Folgenden aber nicht mehr darauf eingehen. Wir nehmen zur Kenntnis, dass das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport diesen Weg nicht beschreiten möchte.

### § 125 Stimmberechtigte und stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder des Landes-Kinder- und Jugendausschusses

Wir haben oben bereits dargestellt, dass wir die zusätzliche Berücksichtigung von Organisationen der Selbstvertretung als Stärkung der Kinder- und Jugendbeteiligung begrüßen. Für uns ist aber nicht nachvollziehbar, weshalb die Stimmen der Verwaltung gestärkt, gleichzeitig die Stimmen freier Träger aber geschwächt werden. Mit dem Städte- und Gemeindebund und dem Landkreistag sind die Perspektiven der örtlichen Träger der Jugendhilfe deutlich und in der Vergangenheit gut wahrnehmbar vertreten. Zusätzlich



Stimmen für die Jugendämter zu schaffen, macht den Vertretungsanspruch der genannten Verbände obsolet.

Außerdem beobachten wir mit Sorge, dass die Anliegen und Themen der Arbeitsfelder nach §§ 11 bis 14 SGB VIII nur äußerst marginal im Landes- Kinder- und Jugendausschuss berücksichtigt werden. Verschiedene Mitglieder des aktuellen Landes- Kinder- und Jugendausschusses signalisieren uns, dass die Themen der Kindertagesbetreuung und der Hilfen zur Erziehung, die im System der Kinder- und Jugendhilfe eine finanziell größere Bedeutung haben, deutlich überwiegen. Während die verbandliche Jugendarbeit nach § 12 SGB VIII durch die Arbeitsgemeinschaft der landesweit tätigen Jugendverbände abgebildet ist, finden die offene und gemeinwesenorientierte Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und die Schulsozialarbeit nur wenig Beachtung.

Fachverband  
Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit  
Brandenburg e. V.  
Charlottenstraße 123  
14467 Potsdam

Fon: +49 (0)331 81329445  
Fax: +49 (0)331 81329447  
E-Mail: info@fjb-online.de

»Seite  
17 von 19

**Vor dem Hintergrund, dass nach aktuellem Entwurf auch die Unterausschüsse keine stimmberechtigten Mitglieder mehr berufen dürfen, die nicht im Landes- Kinder- und Jugendausschuss vertreten sind, regen wir erneut die Aufnahme des Fachverband Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit Brandenburg e. V. entsprechend § 125 (2) Nr. 14 an.**

### **§ 140 Aufgabenübertragung auf kreisangehörige Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden und Rechtsträger nach dem Gesetz zur Kommunalen Gemeinschaftsarbeit**

Wir haben eingangs in dem Kapitel „Grundlegende Anregungen zur Subsidiarität“ bereits auf den Paragraphen Bezug genommen. Wir sehen dabei die besondere Herausforderung, die Heterogenität der Trägerstrukturen im Land Brandenburg aufzugreifen und flächendeckende Strukturen in Übereinstimmung mit dem SGB VIII zu schaffen. Den Weg, staatliche Stellen mit Trägern der freien Jugendhilfe gleichzusetzen, lehnen wir jedoch ganz deutlich ab.

Prof. Dr. Kepert schreibt in seinem Rechtsgutachten:

*„Die Regelung ist schon deshalb rechtlich problematisch, weil es mit dieser Vorgabe zu einer Zersplitterung zwischen Gesamt-, Planungs- und Finanzierungsverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe einerseits und partieller Aufgabenwahrnehmung durch eine kreisangehörige Gemeinde andererseits kommen kann.“ (Kepert 2023: 13)*

Zudem bezweifelt Prof. Dr. Kepert, dass das Land die Ansprüche freier Träger, die sich aus den §§ 74, 77 und 78ff. SGB VIII ergeben, auf öffentliche Gebietskörperschaften ausweiten darf:

*„Die in § 140 Abs. 2 enthaltene Regelung verstößt damit gegen fundamentale Grundsätze des SGB VIII und bewegt sich daher außerhalb der Gesetzgebungskompetenz des Landes.“ (Kepert 2023: 13)*

**Wir gehen daher davon aus, dass dieser Paragraph grundlegend angepasst werden muss. In jedem Fall fordern wir jedoch eine Streichung des zweiten Absatzes.**

### **§ 145 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses**

Wir schätzen die Innovationsbereitschaft des Ministeriums, die Jugendhilfeausschüsse durch eine verbindlichere Mitwirkung von jungen Menschen zu verändern. Zweifelsfrei

müssten sich Sitzungskultur und Themenwahl infolge der neuen Zusammensetzung ändern.

Jedoch möchten wir in Frage stellen, ob es tatsächlich Ausdruck einer stärkeren Kinder- und Jugendbeteiligung ist, junge Menschen in über Jahrzehnte von Erwachsenen geformte Sitzungsformate zu integrieren. Einerseits garantiert das Alter einer Person nicht die Legitimation, die Perspektive der jeweiligen Generation einzunehmen. Andererseits scheint uns fraglich, ob durch diese Vorgabe die Themen der Kinder- und Jugendhilfe den Anliegen entsprechend besser beraten werden können. Vielmehr gehen wir davon aus, dass eine partizipative Jugendhilfeplanung die Bedürfnisse, Wünsche und Anliegen der jungen Menschen aufgreifen und in den Prozess einzubinden im Stande ist.

Mit der aktuellen Formulierung müssen wir sogar befürchten, dass sich die Zusammensetzung der nächsten Jugendhilfeausschüsse stark verzögert, wissend, dass die Vorgaben des § 145 in der Praxis wahrscheinlich nicht realisiert werden können. **Wir empfehlen die Streichung des Paragraphen.**

Fachverband  
Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit  
Brandenburg e. V.  
Charlottenstraße 123  
14467 Potsdam

Fon: +49 (0)331 81329445  
Fax: +49 (0)331 81329447  
E-Mail: info@fjb-online.de

»Seite  
18 von 19

#### § 147 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Wir haben in der Vergangenheit bereits darauf aufmerksam gemacht, dass Sportvereine, die über eine eigene Jugendgliederung mit einer Jugendordnung verfügen, nicht per se Jugendhilfeaufgaben übernehmen. Eine automatische Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gestaltet sich aus unserer Sicht daher schwierig.

Wenngleich wir die Aktivitäten von (Jugend-)Sportvereinen als wichtigen Gelingensfaktor im Aufwachsen junger Menschen schätzen, stellen sie auch in der fachlichen Selbsteinschätzung der Sportverbände nicht zwangsläufig eine jugendhilferechtliche Sozialleistung im Sinne der §§ 11 oder 12 SGB VIII dar:

*„Dennoch sind nicht alle Sportangebote für Kinder und Jugendliche zugleich Jugendarbeit im Sinne des Jugendhilferechts... Der Kinder- und Jugendsport leistet zwar einen wertvollen, positiven Beitrag zum Aufwachsen junger Menschen, entspricht aber nicht der Definition von Jugendarbeit im jugendhilferechtlichen Sinne.“ (Sportjugend NRW 2017: 33)*

*...so bietet sich auf den ersten Blick eine einfache Definition des Sports im Sinne der Jugendarbeit an: Alle Sportangebote der Jugendorganisationen im Sport, die nicht leistungs- und wettkampforientiert sind, wären in diesem Falle Jugendarbeit im Sinne des Jugendhilferechts. Dies allein reicht jedoch nicht aus – die eingangs genannten Ziele der Jugendarbeit, welche unter anderem die Partizipation und Persönlichkeitsentwicklung ins Zentrum der Jugendarbeit rücken, müssen darüber hinaus berücksichtigt werden.“ (Sportjugend NRW 2017: 34f.)*

Diverse Rechtskommentare (z. B. Wiesner/Struck, Münder, Kepert) legen nahe, dass die sportliche (auch eigenverantwortliche) Betätigung von jungen Menschen keine Jugendarbeit im Sinne des SGB VIII darstellt. Prof. Dr. Kepert schreibt in seinem Rechtsgutachten zum BbgKJG-Entwurf, die Regelung sei

*„bereits deshalb rechtlich problematisch, weil die Mitgliedschaft im Landessportbund und das Vorhandensein einer Jugendgliederung nicht gewährleistet, dass der*

*Sportverein auf dem Gebiet der Jugendhilfe nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII tätig ist“ (Kepert 2023: 15).*

**Wie empfehlen daher, Absatz 2 Nr. 3 zu streichen.**

### **§ 150 Arbeitsgemeinschaften nach § 78 des Achten Buches Sozialgesetzbuch**

Die aktuelle Formulierung bleibt hinter dem Arbeitsentwurf vom 02.05.2023 zurück. Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII bilden eine zentrale Grundlage für die Beteiligung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe an der Jugendhilfeplanung. **Wir regen daher an, eine verbindlichere Formulierung zu wählen, die eine Einbindung aller beteiligten Träger, einschließlich der kreisangehörigen Gemeinden, gewährleistet.**

Darüber hinaus gehört es zur vielfach gelebten Kultur, dass die Arbeitsgemeinschaften an den Beratungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen und aus ihrer Arbeit heraus berichten. Die Tatsache, dass nach aktuellem BbgKJG-Entwurf die Arbeitsgemeinschaften nur noch im jeweiligen Unterausschuss Jugendhilfeplanung berichten sollen, stellt einen nicht nachvollziehbaren Rückschritt dar, wenn man an einer beteiligungsorientierten Jugendhilfeplanung interessiert ist.

»Seite  
19 von 19

Sehr geehrter Herr Westphal,

auch wenn diese Stellungnahme in erster Linie auf aus unserer Sicht kritische Punkte eingeht, möchten wir bekräftigen, dass weite Teile des Gesetzentwurfes einen Fortschritt für die Beteiligungs-, Schutz- und Teilhaberechte von jungen Menschen in diesem Land bedeuten. Zusammen mit unseren Mitgliedern werden wir uns dafür einsetzen, die Intentionen des Gesetzes zu realisieren. Wir bitten Sie aber, die Umsetzbarkeit des Gesetzes dadurch zu gewährleisten, den Aufgabenträgern keine widersprüchlichen oder ohne Kompensation von Zusatzbelastungen unverhältnismäßigen Ansprüche zu übertragen. Gern unterstützen wir Sie bei weiteren Beratungen zum Gesetzesentwurf und bei der zukünftigen Umsetzung des Gesetzes.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Lettow  
Vorsitzender



Sebastian Müller  
Geschäftsführer

## ANLAGEN

### Quellen

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2018): Arbeitshilfe. Kompetenzprofil Jugendhilfeplanung, [online]:  
<https://cloud.lwl.org/s/RwJqgqBeAz8SrWM?dir=undefined&path=/Empfehlungen&openfile=13650625>

Kepert, Jan (2023): Rechtsgutachten zum Gesetzesentwurf des Landes Brandenburg zum Schutz und zur Förderung von jungen Menschen und ihren Familien. Rechtsgutachterliche Stellungnahme im Auftrag von Fachverband Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit Brandenburg e. V., siehe Anlage

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (o. J.): Förderung der Personalkosten, [online]:  
<https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/jugendarbeit-und-jugendsozialarbeit/jugendarbeit/foerderung-der-personalkosten.html>

Schlüter, Bernd (2021): Rechtliche Stellungnahme: Partnerschaftliche Kooperationen im Zuwendungsverhältnis zwischen freien Trägern und öffentlichen Trägern/ Sozialverwaltungen der Kinder- und Jugendhilfe bei außerordentlichen Krisen, [online]:  
[https://www.fjb-online.de/wp-content/uploads/2022/01/539\\_Rechtl\\_Stellungnahme-RA\\_Schlueter-Partnerschaftlichkeit-mKommentar-FJB\\_BAG-1.pdf](https://www.fjb-online.de/wp-content/uploads/2022/01/539_Rechtl_Stellungnahme-RA_Schlueter-Partnerschaftlichkeit-mKommentar-FJB_BAG-1.pdf)

Sportjugend im Landessportbund Nordrhein-Westfalen (2017): Verantwortungsbewusste Doppelrolle als Sport- und Jugendverband. Grundlagen für die Profilentwicklung in der Kinder- und Jugendverbandsarbeit im Sport, [online]:  
[https://www.sportjugend.nrw/fileadmin/sportjugend/media/Kinder-\\_und\\_Jugendpolitik/Konzeption\\_Profilentwicklung\\_in\\_der\\_Ki-\\_und\\_Ju\\_Verbandsarbeit.pdf](https://www.sportjugend.nrw/fileadmin/sportjugend/media/Kinder-_und_Jugendpolitik/Konzeption_Profilentwicklung_in_der_Ki-_und_Ju_Verbandsarbeit.pdf)

Fachverband  
Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit  
Brandenburg e. V.  
Charlottenstraße 123  
14467 Potsdam

Fon: +49 (0)331 81329445  
Fax: +49 (0)331 81329447  
E-Mail: info@fjb-online.de

Prof. Dr. jur. Jan Kepert  
E-Mail: [kepert@hs-kehl.de](mailto:kepert@hs-kehl.de)  
[www.fzkj.de](http://www.fzkj.de)



## **Rechtsgutachten zum Gesetzesentwurf des Landes Brandenburg zum Schutz und zur Förderung von jungen Menschen und ihren Familien**

Rechtsgutachterliche Stellungnahme im Auftrag von  
Fachverband Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit Brandenburg e. V.

Prof. Dr. jur. Jan Kepert,  
Dezember 2023

## A. Vorbemerkung

Der Fachverband Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit Brandenburg e. V. bittet um gutachterliche Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf des Landes Brandenburg zum Schutz und zur Förderung von jungen Menschen und ihren Familien, Bearbeitungsstand 12.11.2023.

Mit dem Gesetz soll „das bislang geltende Erste Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) abgelöst werden.“<sup>1</sup> Der Gesetzesentwurf zielt auf die Ausfüllung von landesgesetzlichen Regelungsaufträgen, welche durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz mit Wirkung vom 10. Juni 2021 im SGB VIII normiert worden sind. Ferner soll eine landesrechtliche „Konkretisierung“ des KJSG vorgenommen werden. Hierüber hinausgehend sollen mit dem Landesgesetz Änderungsbedarfe umgesetzt werden, welche aufgrund von Änderungen in weiteren Rechtsquellen (z.B. EU-DSGVO) entstanden sind. Mit dem Landesgesetz sollen aber auch eigenständige politische Ziele verfolgt werden. So sollen „die Kinder- und Jugendrechte im Land“ gestärkt und der „Schutz von Kindern und Jugendlichen“ ausgeweitet werden. Auch ist intendiert, „die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei den sie unmittelbar betreffenden Entscheidungen besser“ abzusichern. Schließlich soll die mit der Eingliederung des Landesjugendamtes zum 1. Januar 2014 in das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport verbundene Neuorganisation der Kinder- und Jugendhilfe auf der Landesebene einschließlich des Beteiligungswesens geschärft werden.<sup>2</sup>

Der Unterzeichnende wird in diesem Zusammenhang um eine Prüfung insbesondere folgender Fragen gebeten:

- § 4: Sind die Begriffsbestimmungen (insb. Abs. 2-5) in dieser Form zulässig oder stehen Sie dem Interesse bzw. Anspruch des SGB VIII entgegen?

---

<sup>1</sup> Gesetzesentwurf des Landes Brandenburg zum Schutz und zur Förderung von jungen Menschen und ihren Familien, Bearbeitungsstand 12.11.2023, S. 2.

<sup>2</sup> Gesetzesentwurf des Landes Brandenburg zum Schutz und zur Förderung von jungen Menschen und ihren Familien, Bearbeitungsstand 12.11.2023, S. 1 und 2.

- § 16: Stellt der Paragraf einen unzulässigen Eingriff in die Trägerautonomie freier Träger der Jugendhilfe dar?
- § 69 Abs. 3: Wenn der örtliche Träger der Jugendhilfe die Jugendhilfeplanung der kreisangehörigen Gemeinden berücksichtigen soll, die regelmäßig weder über fachlichen Strukturen für die Aufgabe noch über einen institutionalisierten Rahmen für die Einbeziehung freier Träger der Jugendhilfe (Jugendhilfeausschuss) verfügen, wird dann die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers gefährdet?
- § 71 Abs. 1 und 2: Entspricht die Unterrichtung freier Träger anlässlich der Beratung im Jugendhilfeausschuss bzw. im LKJA dem gesetzlichen Anspruch nach § 80 SGB VIII, die anerkannten Träger „in allen Phasen frühzeitig einzubeziehen“?
- § 72 Abs 2: Ist eine solche Formulierung („mit der Bitte um Beachtung“) rechtlich relevant?
- § 140: Wenn Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. Jugendhilfeplanung, Förderung freier Träger nach § 74 SGB VIII) an kreisangehörige Gemeinden übertragen werden, haben die freien Träger ggü. den kreisangehörigen die gleichen Rechte wie ggü. dem örtlichen Träger der Jugendhilfe?
- § 143 Abs. 5 und 6: Darf das Landesrecht die Sitzverteilung in dieser Form beschränken bzw. zugunsten staatlicher Stellen beeinflussen?
- § 145: Darf das Landesrecht solche Kriterien für die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses bestimmen?
- § 147 Abs. 3 Nr. 3: Gibt es Beispiele aus anderen Ländern, in denen Sportvereine automatisch als Träger der Jugendhilfe anerkannt werden? Welche rechtlichen Auswirkungen ergeben sich aus dieser Formulierung?

## B. Landesgesetzliche Regelungsmöglichkeiten

Für die Materie der Kinder- und Jugendhilfe besteht eine konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG<sup>3</sup> des Bundes. Ergänzende Regelungen sind durch Landesrecht möglich. Nach Art. 72 Abs. 1 GG haben die Bundesländer im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung eine Befugnis zur Gesetzgebung aber nur, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. Daher bestimmen sich die Handlungsmöglichkeiten der Bundesländer auf dem Gebiet der Gesetzgebung in der Kinder- und Jugendhilfe danach, inwiefern der Bundesgesetzgeber mit dem SGB VIII von seiner Gesetzgebungskompetenz nicht Gebrauch gemacht hat.<sup>4</sup>

Für die Regelungsmöglichkeiten des Landesgesetzgebers bedeutet dies, dass gesetzliche Regelungen davon abhängen, wie weit die bundesgesetzlichen Vorgaben des SGB VIII reichen. Diesbezüglich gibt es erhebliche Unterschiede innerhalb der einzelnen Kapitel, Abschnitte und Unterabschnitte des SGB VIII. So wird bundesgesetzlich in einzelnen Kapiteln oder Abschnitten bewusst ein landesrechtlicher Regelungsauftrag vorgegeben. Solch ein Regelungsauftrag findet sich auch bei Einzelbestimmungen. Andere Regelungsbereiche sind hingegen sehr weitgehend und eher abschließend im SGB VIII geregelt, sodass kaum ein landesgesetzlicher Regelungsspielraum verbleibt.

So findet sich beispielsweise bundesgesetzlich mit § 15 SGB VIII für die Leistungen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII ein expliziter Landesrechtsvorbehalt (*„das Nähere über Inhalt und Umfang der in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben und Leistungen regelt das Landesrecht“*). Der Bundesgesetzgeber hat bei Normierung der §§ 11 bis 14 SGB VIII bewusst nur beschränkt von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht und überlässt es den Bundesländern ausdrücklich Näheres zu regeln.

---

<sup>3</sup> S. hierzu BVerfG, B. v. 18.07.1967, 2 BvF 3/62 u.a., juris.

<sup>4</sup> S. hierzu auch Meysen/Münder/Schönecker, Rahmensetzung der Länder bei Hilfen zur Erziehung, S. 46.



Entsprechende Vorgaben sind sehr spezifisch teilweise auch in einzelnen Regelungen enthalten.<sup>5</sup> So wird beispielsweise mit § 13a S. 3 und 4 SGB VIII Folgendes vorgegeben: *„Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt. Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden.“*

Anders ist die Rechtslage für Regelungsbereiche des SGB VIII zu beurteilen, bei welchen der Bundesgesetzgeber lediglich deklaratorisch auf die landesgesetzliche Regelungsmöglichkeit hinweist (z.B. § 49 SGB VIII<sup>6</sup>) oder gar keine Hinweise auf landesgesetzliche Regelungsmöglichkeit macht. Für diese SGB VIII-Regelungsbereiche bedeutet dies, dass die Bundesländer mit Landesgesetzen nur Regelungen in rechtskonformer Weise machen können, solange und soweit mit den Regelungen des SGB VIII keine abschließenden und entgegenstehenden Regelungen getroffen worden sind. Im jeweiligen Einzelfall ist dann zu prüfen, ob die bundesgesetzliche Regelung als abschließend zu betrachten ist, sodass landesrechtlich keine Regelungsmöglichkeit mehr verbleibt.<sup>7</sup>

Ob das Land Brandenburg mit dem zu begutachtenden Gesetzesentwurf Vorgaben in rechtskonformer Weise machen kann, hängt damit von der Reichweite des jeweiligen SGB VIII-Regelungsgehalts ab. Teilweise können die obenstehend benannten Fragen klar beantwortet werden, weil der Landesgesetzgeber evident in rechtskonformer Weise regeln kann. In wenigen Fällen besteht nach hiesiger Auffassung in evidenter Weise keine entsprechende landesgesetzliche Regelungsmöglichkeit. Einige der aufgeworfenen Fragen bedürfen einer vertiefenden rechtsgutachterlichen Prüfung, welche mit dem hiesigen Kurzgutachten nicht geleistet werden kann. Nachstehend können bei diesen Regelungen somit nur die Problemlinien aufgezeigt werden. Hierbei werden auch Regelungen angesprochen, welche mit den aufgeworfenen Fragen im

---

<sup>5</sup> S. hierzu auch Münder, Rechtliche Möglichkeiten zur Sicherung der Qualität bei der Förderung von Grundschulkindern, S. 10 sowie Meysen/Münder/Schönecker, Rahmensetzung der Länder bei Hilfen zur Erziehung, S. 47.

<sup>6</sup> S. hierzu Wiesner in Wiesner/Wapler SGB VIII § 49 Rn. 2.

<sup>7</sup> Dies gilt nach hiesiger Auffassung z.B. für die personellen Voraussetzungen i.S.d. § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB VIII, s. hierzu Kepert, JAmt 2023, 210. Für die im zu prüfenden Gesetzesentwurf enthaltene Vorschrift zu Fachkräften (§ 91) besteht daher keine landesrechtliche Regelungsbefugnis.

Zusammenhang stehen, auch wenn hierzu keine expliziten Fragen seitens des Auftraggebers formuliert worden sind.

## **C. Stellungnahme zu einzelnen Regelungen**

### **I. Die Begriffe des „freien Trägers der öffentlichen Jugendhilfe“ und des „Aufgabenträgers“**

Mit dem Gesetzesentwurf werden Begriffe für in der Kinder- und Jugendhilfe handelnde Akteure vorgegeben, welche im SGB VIII nicht vorgesehen sind. Diesen neuen landesrechtlichen Begrifflichkeiten bzw. die hiermit verbundene Aufgabenwahrnehmung dürfte für die im SGB VIII vorgegebene Zweiteilung zwischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und Trägern der freien Jugendhilfe problematisch sein. So wird mit § 3 Abs. 2 S. 1 SGB VIII bestimmt, dass Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht werden. Gem. § 4 Abs. 2 SGB VIII soll vorrangig eine Leistungserbringung durch Träger der freien Jugendhilfe erfolgen.

#### **1. „Freier Träger der öffentlichen Jugendhilfe“**

Mit der Einleitung des Gesetzesentwurfs wird unter Punkt „B. Lösung“ auf „freie Träger der öffentlichen Jugendhilfe“<sup>8</sup> Bezug genommen. Dieser Begriff ist im SGB VIII nicht vorgesehen. Das SGB VIII differenziert ausschließlich zwischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und Trägern der freien Jugendhilfe.<sup>9</sup> Obgleich der Begriff des Trägers der freien Jugendhilfe im SGB VIII nicht legaldefiniert wird, ist es in Rechtsprechung und Literatur völlig unstrittig, dass Gebietskörperschaften und öffentliche Einrichtungen keine Träger der freien Jugendhilfe sein können.<sup>10</sup> Eine landesrechtliche Regelung, welche Gebietskörperschaften zu freien Trägern macht oder eine Gleichstellung bewirkt ist daher nicht rechtskonform möglich.

---

<sup>8</sup> S. hierzu Gesetzesentwurf des Landes Brandenburg zum Schutz und zur Förderung von jungen Menschen und ihren Familien, Bearbeitungsstand 12.11.2023, S. 3.

<sup>9</sup> S. hierzu § 3 Abs. 2 S. 1 SGB VIII.

<sup>10</sup> S. hierzu Kunkel/Kepert in LPK-SGB VIII § 74 Rn. 4; Schindler/von Boetticher in FK-SGB VIII § 74 Rn. 6; Tresoret in juris PK-SGB VIII Rn. 60 f. S. hierzu auch Thüringer OVG, Urt. v. 19.10.2004, 2 KO 385/13, juris Rn. 41: „In Ergänzung des an sich eindeutigen Wortlauts des § 4 Abs. 2 KitaG kommt als freier Träger nur in Betracht, wer anders als ein kommunaler Träger von der jeweiligen Kommune tatsächlich und rechtlich unabhängig ist.“

## 2. Aufgabenträger

Mit § 4 Abs. 2<sup>11</sup> wird der Begriff des „Aufgabenträgers“ legaldefiniert. Hierbei handelt es sich um einen Begriff, welchen das SGB VIII nicht kennt. Im SGB VIII wird ausschließlich zwischen Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe differenziert. Diese Differenzierung ist im System des SGB VIII von erheblicher Bedeutung, weil die Verpflichtungen des SGB VIII ausschließlich die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 3 Abs. 2 S. 2 SGB VIII treffen. Auch hat der Träger der freien Jugendhilfe eine wichtige und sehr spezifische Rechtsstellung inne. Der Träger der freien Jugendhilfe handelt autonom und ist keinerlei Weisungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe unterworfen. Es besteht nach § 4 Abs. 2 S. 2 SGB VIII die Pflicht die Selbstständigkeit des freien Trägers zu achten. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit verpflichtet, § 4 Abs. 2 S. 1 SGB VIII. Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 11 bis 41a SGB VIII sind nach dem Subsidiaritätsgrundsatz nach § 4 Abs. 2 SGB VIII vorrangig von Trägern der freien Jugendhilfe zu erbringen. Nur Träger der freien Jugendhilfe können nach § 74 SGB VIII gefördert werden. Verträge nach § 77 SGB VIII und § 78b Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB VIII sind nur mit Trägern der freien Jugendhilfe zu schließen.

Mit § 4 Abs. 5 wird bestimmt, dass Träger der freien Jugendhilfe „selbständige Aufgabenträger“ sind. Mit § 4 Abs. 6 wird der ebenfalls im SGB VIII nicht existente Begriff des „öffentlichen Aufgabenträgers“ eingeführt. Auch hier bleibt unklar, welche Stellung „öffentliche Aufgabenträger“ im Verhältnis zu Trägern der freien Jugendhilfe bzw. „selbständigen Aufgabenträgern“ haben sollen. Der exakte Regelungsgehalt der Absätze 2, 5 und 6 bleibt auch deshalb unklar, weil die Gesetzesbegründung keinerlei Ausführungen zum „selbständigen“ und „öffentlichen Aufgabenträger“ enthält. Auch bleibt unerwähnt, in welchem Verhältnis „öffentliche“ und „selbständige Aufgabenträger“ zu „freien Trägern der öffentlichen Jugendhilfe“ stehen sollen.<sup>12</sup>

Mit § 4 Abs. 4 wird dann noch eine weitere Kategorie des „Aufgabenträgers“ eingeführt: „Kommunale Aufgabenträger“ werden benannt. Schließlich ist auch die in § 4 Abs. 3 enthaltene Regelungstechnik nicht nachvollziehbar. Landkreise und kreisfreie Städte

---

<sup>11</sup> Soweit keine Gesetzesbezeichnung erfolgt, wird der zu begutachtende Gesetzesentwurf in Bezug genommen.

<sup>12</sup> S. hierzu Gesetzesentwurf des Landes Brandenburg zum Schutz und zur Förderung von jungen Menschen und ihren Familien, Bearbeitungsstand 12.11.2023, Begründung zu § 5.

sind nach § 139 örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, aber keine „überörtlichen Träger der Jugendhilfe gemäß § 117“ (so aber § 4 Abs. 3 im Entwurf).

Mit § 6 wird ausweislich der Gesetzesüberschrift auf die Aufgabenwahrnehmung durch Träger der öffentlichen Jugendhilfe Bezug genommen. Im Gesetzestext wird dann aber auf die Aufgabenwahrnehmung durch „Aufgabenträger“ i.S.d. § 4 Abs. 2 und nicht auf „öffentliche Aufgabenträger“ i.S.d. § 4 Abs. 6 Bezug genommen. Die in § 4 angelegte Differenzierung zwischen öffentlichen Aufgabenträgern, kommunalen Aufgabenträgern und selbständigen Aufgabenträgern kommt damit nicht zur Anwendung.

Mit § 6 Abs. 1 wird vorgegeben, dass ein „Aufgabenträger“ die Aufgabenwahrnehmung nicht „in eigener Rechtsträgerschaft erfüllen muss“. Nach der Gesetzesbegründung soll mit dieser Regelung,

„die Möglichkeit der Aufgabenwahrnehmung durch die Träger der freien Jugendhilfe eröffnet“ werden.<sup>13</sup>

Diese landesgesetzliche Vorgabe suggeriert, dass die Aufgabenwahrnehmung nach SGB VIII primär in eigener Trägerschaft zu erfolgen habe. Diese Aufgabenwahrnehmung sei aber nicht zwingend; es bestehe auch die Möglichkeit der Aufgabenwahrnehmung durch Träger der freien Jugendhilfe. Damit wird das Regel-Ausnahme-Verhältnis des SGB VIII für die Leistungserbringung auf den Kopf gestellt. Gem. § 4 Abs. 2 SGB VIII hat der Staat von einer eigenen Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Leistungserbringung abzusehen, sofern geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können. Nur ausnahmsweise darf der Staat selbst Leistungen erbringen. Dem Grundsatz der eingeschränkten Subsidiarität<sup>14</sup> der öffentlichen Jugendhilfe nach § 4 Abs. 2 SGB VIII wird mit der Regelung des § 6 Abs. 1 damit nicht hinreichend Rechnung getragen.

---

<sup>13</sup> Gesetzesentwurf des Landes Brandenburg zum Schutz und zur Förderung von jungen Menschen und ihren Familien, Bearbeitungsstand 12.11.2023, Begründung zu § 6.

<sup>14</sup> S. hierzu BVerfG, Urt. v. 18.07.1967, 2 BvF3 u.a., juris Rn. 81.

Auch die in § 6 Abs. 2 S. 2 vorgesehene Konstruktion des Verwaltungshelfers und die in § 6 Abs 3 geregelte „Aufgabenübertragung“ von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf einen anderen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kennt das SGB VIII nicht.

### **3. Fazit**

Der Regelungsgehalt der §§ 4, 6 ist unklar und hinsichtlich der Rechtsstellung des Trägers der freien Jugendhilfe rechtlich problematisch. In den Folgeregelungen scheinen die mit § 4 und § 6 vorgegebenen Begriffsbestimmungen auch nur noch sehr uneinheitlich zur Anwendung zu kommen. Obgleich die Begriffe „Aufgabenträger“, „öffentlicher Aufgabenträger“, „kommunaler Aufgabenträger“ und „selbständiger Aufgabenträger“ mit § 4 vorgegeben werden, werden in den Folgeregelungen an vielen Stellen ausschließlich die Begriffe des öffentlichen und freien Trägers verwendet. Es bleibt auch hier unklar, in welchem Verhältnis die Begriffe zueinander stehen sollen und was ein „freier Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ sein soll.

Die Regelungen in § 4 und § 6 sollten daher einer vertiefenden Prüfung unter Berücksichtigung des gesetzlichen Gesamtgefüges zugeführt werden. Nach vorläufiger Einschätzung ist Folgendes festzuhalten:

Unter Verwendung uneinheitlicher und verwirrender Begriffe sieht der Gesetzesentwurf die Möglichkeit einer verstärkten Leistungserbringung durch öffentliche Körperschaften vor. Dies widerspricht dem Subsidiaritätsgrundsatz und weiteren fundamentalen Regelungen des SGB VIII (§§ 3 ff. SGB VIII, § 74 SGB VIII sowie §§ 77 ff. SGB VIII).

## **II. Beteiligung von Kindern durch Aufgabenträger**

Zu begrüßen sind die Beteiligungsregelung des § 15. Allerdings wird mit § 16 S. 1 eine Regelverpflichtung („sollen“) zur Beteiligung für „Aufgabenträger“ festgeschrieben. Nach § 3 Abs. 2 S. 2 SGB VIII binden die Leistungsverpflichtungen aber nur die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und nicht Träger der freien Jugendhilfe (bzw. wohl im Sprachgebrauch des Landesgesetzes „selbständige Aufgabenträger“). Der Regelungsgehalt des § 16 ist auch deshalb rechtlich problematisch, weil mit Satz 2 ein im

SGB VIII nicht vorgesehenes Junktim zwischen Beteiligung und Förderung sowie Vereinbarungsabschluss statuiert wird.

Bereits mit der Problembeschreibung wird mit dem Gesetzesentwurf auf S. 3 festgestellt, dass

„die Finanzierung und Förderung freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe aus öffentlichen Mitteln (...) davon abhängig gemacht (wird), dass sie die ihnen obliegenden gesetzlichen Pflichten beachten.<sup>15</sup>

Nach § 3 Abs. 2 S. 2 SGB VIII binden die gesetzlichen Pflichten aber nur den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Es existieren keine freien Trägern „obliegenden“ gesetzlichen Pflichten. Träger der freien Jugendhilfe handeln autonom und können daher gesetzlich nicht verpflichtet werden.

Auch die in § 16 enthaltene Regelung zur Beteiligungspflicht von nicht staatlichen „Aufgabenträgern“<sup>16</sup> wird daher als rechtlich problematisch bewertet und sollte einer vertiefenden Prüfung zugeführt werden.

### **III. Zuständigkeit in Verfahren der Jugendhilfeplanung**

Mit § 69 Abs. 1 wird betont, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Jugendhilfeplanung zuständig sind. Mit Absatz 3 wird aber eine fakultative Paralleljugendhilfeplanung für „kreisangehörige Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden“ geregelt.

Auch dieser Regelung ist rechtlich nicht unproblematisch. Neben der mit Absatz 3 Satz 2 für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorgegebenen Pflicht zur Berücksichtigung der kommunalen Planung i.S.d. Absatz 3 Satz 1 sollte geregelt werden, dass die Planung einer kreisangehörigen Gemeinde usw. nicht von der eigenen Pflicht zur Planung gem. § 69 Abs. 1 entbindet. Nur eine Gesamtplanung im Gebiet des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe kann die Einlösung der Gewährleistungsverantwortung aus § 79 SGB VIII garantieren. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass

---

<sup>15</sup> Gesetzesentwurf des Landes Brandenburg zum Schutz und zur Förderung von jungen Menschen und ihren Familien, Bearbeitungsstand 12.11.2023, S. 3.

<sup>16</sup> S. hierzu Gesetzesentwurf des Landes Brandenburg zum Schutz und zur Förderung von jungen Menschen und ihren Familien, Bearbeitungsstand 12.11.2023, Begründung zu § 16.

sich die Planung der Kommune nach § 69 Abs. 3 nach der Gesetzesbegründung „auf einzelne Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe beschränken“ kann. Die Garantie einer Planung sämtlicher Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe bezogen auf das Gesamtgebiet durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist daher unerlässlich.

#### **IV. Planungsverfahren**

Mit § 71 Abs. 1 S. 1 wird vorgegeben, dass die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe an der Jugendhilfeplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe „grundsätzlich“ von Anfang an zu beteiligen sind. Mit der Einschränkung in Bezug auf eine nur „grundsätzliche“ Beteiligung wird vom unbedingten bundesgesetzlichen Regelungsgehalt des § 80 Abs. 4 S. 1 SGB VIII, nach welchem die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen haben, abgewichen.

Nicht hinreichend klar ist der Regelungsgehalt des § 71 Abs. 1 S. 4. Hiermit wird Folgendes bestimmt:

*„Sie sind spätestens anlässlich der Beratung im Jugendhilfeausschuss, auch soweit sie im Ausschuss nicht vertreten sind, über Inhalt, Ziele und Verfahren der Planung umfassend zu unterrichten.“*

Sollten mit „Sie“ auch die in § 71 Abs. 1 S. 1 in Bezug genommenen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gemeint sein, ist festzustellen, dass eine reine „Unterrichtung“ über die Planung „spätestens“ anlässlich der Beratung im Jugendhilfeausschuss deutlich hinter der mit § 80 Abs. 4 S. 1 SGB VIII vorgegebenen zwingenden frühzeitigen Beteiligung in allen Phasen der Planung zurückbleibt.

Eine entsprechende landesrechtliche Einschränkung der bundesgesetzlichen Vorgabe des § 80 Abs. 4 S. 1 SGB VIII wird hier als nicht von der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz gedeckt eingestuft.

## V. Beschlussfassung im Jugendhilfeplanverfahren

Mit § 72 Abs. 1 wird geregelt, dass der Jugendhilfeplan dem Kreistag oder der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Mit der Gesetzesbegründung wird betont, dass diese Vorlage (lediglich) dazu dient, den Jugendhilfeplan „dem Kreistag oder der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben“. Der Kreistag und die Stadtverordnetenversammlung kann ihn nach der Gesetzesbegründung auch dann beschließen, wenn „die im Haushalt vorgesehenen Ausgaben von den erforderlichen Ausgaben laut Jugendhilfeplan abweichen“.

Mit dieser Vorgabe wird übersehen, dass aus den „Fundamentalnormen“ der §§ 79 ff. SGB VIII die zwingende Pflicht, die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Finanzmittel bereitzustellen besteht.<sup>17</sup> Ein Finanzmangel der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann keinen Rechtfertigungsgrund für eine nicht auskömmliche Finanzierung darstellen.<sup>18</sup>

Um den Bedarf der Leistungsangebote ermitteln zu können, welche zu finanzieren sind, obliegt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zunächst die Pflicht zur Durchführung einer Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII. Hierbei handelt es sich um eine zwingend wahrzunehmende „Kernaufgabe“ der öffentlichen Jugendhilfe.<sup>19</sup> Insbesondere ist der Bestand und notwendige Bedarf an Einrichtungen und Diensten festzustellen, mit welchen Leistungen und andere Aufgaben nach dem SGB VIII erbracht werden können. Nach § 80 Abs. 3 S. 1 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Diese Pflicht zur Planung korrespondiert mit der Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 79 SGB VIII. Den öffentlichen Träger trifft die unbedingte Rechtspflicht die für die Leistungserbringung notwendigen Dienste und Einrichtungen für die Erbringung sämtlicher Leistungen i.S.d. § 2 Abs. 2 SGB VIII und anderen Aufgaben i.S.d. § 2 Abs. 3 SGB VIII zur Verfügung zu stellen.

---

<sup>17</sup> S. hierzu Schön in Wiesner/Wapler SGB VIII § 79 Rn. 6.

<sup>18</sup> S. hierzu Kunkel/Pattar in Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII § 16 Rn. 3 und Telscher in jurisPK-SGB VIII § 16 Rn. 27.

<sup>19</sup> S. hierzu OVG Berlin-Brandenburg, B. v. 28.08.2019, OVG 6 S 43.19, juris Rn. 8.



Insbesondere muss dem Jugendhilfeausschuss, ein Entscheidungsrecht von „substantiellem Gewicht“ verbleiben.<sup>20</sup> Hierfür müssen dem Jugendamt (bzw. dem Jugendhilfeausschuss als Bestandteil des Jugendamtes) zwingend durch den Kreistag oder die Stadtverordnetenversammlung die Mittel zur Verfügung gestellt werden, welche die Einlösung der Garantieverantwortung nach § 79 SGB VIII ermöglichen können.

Die in § 72 enthaltene Regelung begegnet hier daher rechtlichen Bedenken. Auf die durch den Auftraggeber aufgeworfene Frage ist zudem festzustellen, dass die in § 72 Abs. 2 S. 2 geregelte Bitte um Beachtung durch die oberste Landesjugendbehörde keinerlei rechtliche Verbindlichkeit für die Behörde begründet.

## **VI. Aufgabenübertragung auf kreisangehörige Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden und Rechtsträger nach dem Gesetz zur Kommunalen Gemeinschaftsarbeit**

Mit § 140 Abs. 1 wird die Aufgabenübertragung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und u.a. kreisangehörigen Gemeinden möglich gemacht.

Die Regelung ist schon deshalb rechtlich problematisch, weil es mit dieser Vorgabe zu einer Zersplitterung zwischen Gesamt-, Planungs- und Finanzierungsverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe einerseits und partieller Aufgabewahrnehmung durch eine kreisangehörige Gemeinde andererseits kommen kann. Der jeweilige anspruchsberechtigte Bürger muss weiterhin seine Rechtsansprüche gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend machen, obgleich die Aufgabe einer kreisangehörigen Gemeinde übertragen worden ist. Vergleichbares gilt für die Finanzierungsansprüche von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 74 SGB VIII, § 77 SGB VIII oder §§ 78a ff. SGB VIII. Diese Ansprüche bestehen auch nach einer Aufgabenübertragung ausschließlich gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Nach § 140 Abs. 2 S. 1 können u.a. kreisangehörige Gemeinden Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe auch ohne eine Aufgabenübertragung nach Absatz 1 wahrnehmen,

---

<sup>20</sup> S. hierzu BVerwG, Urt. v. 15.12.1994, 5 C 30/91, juris Rn. 21.

soweit diese Aufgaben auch von „freien Trägern der öffentlichen Jugendhilfe“ wahrgenommen werden können.

Unklar bleibt auch hier, was genau mit dem im SGB VIII nicht existenten Begriff des „freien Trägers der öffentlichen Jugendhilfe“ gemeint ist. Nach § 140 Abs. 2 S. 2 sollen aber u.a. kreisangehörige Gemeinden einen Anspruch darauf haben, wie „freie Träger der Jugendhilfe behandelt und gefördert“ zu werden. Mit § 140 Abs. 2 S. 3 wird hierbei lediglich auf die Beachtung von § 4 Abs. 2 SGB VIII hingewiesen.

Die in § 140 Abs. 2 S. 2 enthaltene Regelung führt damit wohl zu einer den Grundsätzen des SGB VIII zuwiderlaufenden Gleichstellung von Trägern der freien Jugendhilfe und kreisangehörigen Gemeinden. In der Gesetzesbegründung findet sich hierzu folgende Formulierung:

*„Sie treten damit praktisch neben die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe, ohne selbst freie Träger zu sein.“*

Damit werden zentrale Vorgaben des SGB VIII derogiert. So haben beispielsweise ausweislich der Gesetzesüberschrift des 74 SGB VIII nur Träger der freien Jugendhilfe einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung auf Förderung. Vergleichbares gilt für Verträge nach § 77 und § 78b Abs 1 Nr. 1 bis 3 SGB VIII. Auch wenn mit § 140 Abs. 2 S. 3 auf die Einhaltung des Subsidiaritätsgrundsatzes verwiesen wird, wird mit § 140 Abs. 2 S. 1 und 2 die Grundlage für die Aushebelung dieses Grundsatzes gelegt.

Die in § 140 Abs. 2 enthaltene Regelung verstößt damit gegen fundamentale Grundsätze des SGB VIII und bewegt sich daher außerhalb der Gesetzgebungskompetenz des Landes.

## **VII. Regelungen zum Jugendhilfeausschuss**

Mit § 143 werden Vorgaben zu den stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses gemacht. Die Regelungen sind mit den Vorgaben des § 71 SGB VIII in Übereinstimmung zu bringen. Dies gilt auch für § 143 Abs. 5 und 6. § 71 Abs. 6 S. 3 SGB VIII legitimiert entsprechende landesgesetzliche Regelungen.

Ob sich die sehr weitgehende Regelung des § 145 im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit bewegt (s. hierzu § 71 Abs. 6 S. 1 SGB VIII) erscheint fraglich.

### **VIII. Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe**

Mit § 147 Abs. 2 wird eine gesetzliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe geregelt. Die in § 147 Abs. 2 Nr. 3 vorgegebene Regelung, nach welcher Sportvereine, die Mitglieder im Landessportbund sind und über eigene Jugendgliederung mit einer Jugendordnung verfügen, als anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII gelten, ist bereits deshalb rechtlich problematisch, weil die Mitgliedschaft im Landessportbund und das Vorhandensein einer Jugendgliederung nicht gewährleistet, dass der Sportverein auf dem Gebiet der Jugendhilfe nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII tätig ist.

### **D. Fazit**

In einer Gesamtschau, welche den gesamten Gesetzesentwurf berücksichtigt, ist festzustellen, dass der Gesetzesentwurf in weiteren Teilen sehr gelungene und fortschrittliche Regelungen enthält. Dies gilt insbesondere für Regelungen zur Inklusion und zum Kinderschutz. Einige der explizit zur Prüfung gestellten Regelungen im Gesetzesentwurf bewegen sich allerdings nach hiesiger Auffassung außerhalb der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Landes. Dies gilt auch für einige Regelungsbereiche, die von obenstehenden Ausführungen nicht erfasst werden.

Gez. Prof. Dr. Jan Kepert